

Nr. 57 vom 18.09.2025

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Satzung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens zur Entfristung von
Professorinnen- und Professorenstellen an der Beruflichen Hochschule Hamburg
(BHH)

vom 18.09.2025

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Satzung für die Durchführung des Bewertungsverfahrens zur Entfristung von Professorinnen- und Professorenstellen an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH)

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 18.09.2025 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1, § 14 Absatz 5 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) - die nachstehende Satzung über ein Bewertungsverfahren in den Fällen von § 16 Absatz 2 Ziffer 4 HmbHG beschlossen:

Präambel:

Gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 4 Hamburgisches Hochschulgesetz können Professorinnen und Professoren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt werden. Das Beamtenverhältnis auf Zeit kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, wenn die Hochschule zuvor ein Bewertungsverfahren durchgeführt hat, dessen Ergebnis positiv war. Die BHH regelt mit dieser Satzung die Ausgestaltung des Bewertungsverfahrens. Das Bewertungsverfahren gilt entsprechend für die Entfristung von Arbeitsverhältnissen von Professorinnen und Professoren der BHH im Angestelltenverhältnis.

§ 1 Ablauf des Bewertungsverfahrens

- (1) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Befristung durch die Personalabteilung eingeleitet werden. Die Personalabteilung weist die Kandidatin oder den Kandidaten auf die Möglichkeit zur Beantragung des Bewertungsverfahrens und Einreichung eines Selbstberichts gemäß § 4 dieser Satzung hin. Der Antrag und der Selbstbericht müssen spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung bei der Personalabteilung eingehen. Verzichtet die Professorin oder der Professor auf die Beantragung und Einreichung des Selbstberichts innerhalb dieser Frist, wird kein Bewertungsverfahren durchgeführt und die Professur endet mit Ablauf der Befristung.
- (2) Nach Eingang des Antrags und Selbstberichts wird ein Bewertungsausschuss eingesetzt, welcher dem Präsidium nach Abschluss des Bewertungsverfahrens eine begründete Empfehlung vorlegt. Die endgültige Entscheidung über die Einleitung der Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit trifft das Präsidium.

§ 2 Der Bewertungsausschuss

- (1) Der Bewertungsausschuss und die oder der Bewertungsausschussvorsitzende sowie die Stellvertretung des Vorsitzes werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Hochschulsenat eingesetzt. Diesem gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der BHH, eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden der BHH, eine Vertreterin/ein Vertreter des akademischen Personals der BHH sowie zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht Mitglieder der BHH sind.

Die externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sollen dem jeweiligen Fachgebiet der Professur der Kandidatin oder des Kandidaten angehören. Sie werden vom Präsidium benannt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Bewertungsausschuss ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Studierenden nicht die ihnen im Gremium zustehenden Sitze einnehmen oder in der BHH einer dieser Gruppen keine oder in zu geringer Anzahl Personen angehören. Für die Beschlussfähigkeit, für das Verfahren des Bewertungsausschusses sowie für die Regelungen zum Ausscheiden von Ausschussmitgliedern gelten die Regelungen für den Berufungsausschuss der Berufsordnung der BHH in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze verfügen. Sowohl Frauen und Männer sind im Bewertungsausschuss mit 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte oder die Stellvertretung nimmt als beratendes Mitglied teil. Sie/er hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen. Dies gilt auch für die zuständige Schwerbehindertenvertretung bzw. ihre Stellvertretung, soweit das Bewertungsverfahren eine schwerbehinderte oder gleichgestellte Person betrifft. Befangene Mitglieder sind von der Mitwirkung in dem Bewertungsausschuss auszuschließen. Es gelten die Grundsätze der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (4) Von jeder Ausschusssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 3 Kriterien für das Bewertungsverfahren

Für das Bewertungsverfahren sind folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Erfahrungen und Leistungen in der Lehre, nachgewiesen insbesondere durch Lehrtätigkeit, Evaluationsergebnisse, Betreuung von Praxisvalidierungs- und Studienabschlussarbeiten, hochschuldidaktische Fortbildungen sowie Setzen von neuen Impulsen in der Lehre
2. Erfahrungen und Leistungen in der Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Publikations- und Vortragstätigkeit sowie eingeworbene Drittmittelprojekte
3. Weitere Erfahrungen und Leistungen insbesondere Förderung der Internationalität, Weiterentwicklung des Studienangebots, Engagement im Rahmen der Selbstverwaltung bzw. Engagement bei Kooperationen im Praxisbereich

§ 4 Selbstbericht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Grundlage der Bewertung ist ein Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Leistungen und Erfahrungen im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der akademischen Selbstverwaltung seit Beginn der Tätigkeit an der BHH (Berichtszeitraum). Die Dokumentation soll höchstens 20 Seiten und folgende Inhalte umfassen:

1. Erfahrungen und Leistungen in der Lehre im Berichtszeitraum:
 - Chronologische Übersicht über erbrachte Lehrveranstaltungen

- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien
 - Lehrevaluation durch Studierende (soweit vorhanden)
 - Einbindung in Prüfungen
 - Betreuung von Praxisvalidierungs- und Studienabschlussarbeiten
 - Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen
2. Erfahrungen und Leistungen in der Forschung im Berichtszeitraum:
- Darstellung der erbrachten Forschungsleistungen
 - Publikationen
 - Übersicht über Drittmittelanträge und Einwerbungen
 - Auszeichnungen und Preise
 - Transferaktivitäten
3. Weitere Erfahrungen und Leistungen im Berichtszeitraum:
- in der akademischen Selbstverwaltung
 - bei Kooperationen im Praxisbereich
 - als Gutachterin/Gutachter, z. B. für die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG)
 - als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur, Rezensentin/Rezensent oder Peer-Gutachterin/Peer-Gutachter
 - Berichte über Aktivitäten in der Internationalisierung
 - Darstellung der Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des Studienangebotes
 - Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien und Tätigkeiten für die wissenschaftliche Gemeinschaft
- (2) Der Bewertungsausschuss entscheidet, ob zusätzlich eine externe Begutachtung der Leistungen eingeholt werden soll. Als Grundlage für das Gutachten erhält die Gutachterin oder der Gutachter den von der Kandidatin oder dem Kandidaten erstellten Selbstbericht sowie diese Satzung. Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Bewertungsausschuss.

§ 5 Bericht des Bewertungsausschusses

Auf der Grundlage des Selbstberichts, gegebenenfalls des externen Gutachtens, würdigt der Bewertungsausschuss die fachliche und pädagogische Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten und stimmt in geheimer Abstimmung über die Entfristung der Stelle ab. Der Ausschuss fasst einen schriftlichen zusammenfassenden Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung anschließt, ob die Stelle entfristet werden soll oder nicht. Der Bericht soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft wurden. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse (Ja/Nein/Enthaltung) enthalten. Der Bericht des Bewertungsausschusses ist dem Präsidium spätestens vier Monate nach Einsetzung des Bewertungsausschusses zuzuleiten.

§ 6 Vorgehen bei ablehnendem Votum

Kommt der Bewertungsausschuss zu einem nicht positiven oder ablehnenden Votum, so ist das Abstimmungsergebnis vorläufig. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird das vorläufige Ergebnis umgehend schriftlich mitgeteilt. Unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen wird Gelegenheit zur Akteneinsicht und

Stellungnahme gegeben. Danach entscheidet der Ausschuss erneut über seine Empfehlung.

§ 7 Beschluss des Präsidiums und weiteres Verfahren

Das Präsidium entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten auf Grundlage der Empfehlung sowie insbesondere im Rahmen der Bestenauslese des Art. 33 Absatz 2 GG abschließend über die Entfristung. Im Zweifelsfall kann das Präsidium ein (weiteres) Gutachten einholen. Nach Zustimmung des Präsidiums zur unbefristeten Beschäftigung einer Kandidatin oder eines Kandidaten wird das Verfahren zur Ernennung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. unbefristeten Beschäftigung im Arbeitsverhältnis von der Personalabteilung eingeleitet.